

## **Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 13 bzw. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

### **Hinweise zur Datenverarbeitung**

In Münster werden Elternbeiträge gemäß der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) festgesetzt.

Die Stadt Münster unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns sehr wichtig. Daher werden Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt und alle Vorgaben der DSGVO und des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingehalten.

### **Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen:**

Verantwortlicher: Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, 48127 Münster  
E-Mail: [jugendamt@stadt-muenster.de](mailto:jugendamt@stadt-muenster.de), Telefon: 02 51/4 92-51 01, Fax: 02 51/4 92-77 30

### **Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:**

Die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Münster ist zu erreichen unter der Anschrift: Stadt Münster, 48127 Münster, bzw. unter [datenschutz@stadt-muenster.de](mailto:datenschutz@stadt-muenster.de)

### **Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:**

Die Datenerhebung- und Verarbeitung erfolgt zum Zweck der

- erstmaligen Festsetzung und Erhebung eines Elternbeitrages für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen
- Festsetzung des Elternbeitrages bei Änderungen der Betreuungsart und des Betreuungsumfangs
- Beendigung der Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund von Abmeldungen
- Überprüfung der Festsetzung des Elternbeitrages durch Einkommensunterlagen der Eltern bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Personen für das jeweilige Kalenderjahr
- Rechnungsstellung des Entgelts für das Mittagessen in städtischen Kindertageseinrichtungen
- Bearbeitung von Anträgen auf Erlass des Kostenbeitrages oder auf Übernahme eines Teilnahmebeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist

auf der Grundlage

des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

der §§ 22, 23 und 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

der §§ 50 und 51 Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz

der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch die Eltern bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Personen ist gesetzlich vorgeschrieben.

### **Datenkategorien und Datenherkunft:**

Wir erheben und verarbeiten

- Ihre Personendaten (Namen, Geburtsdaten, Adressen, Telefon-Nr. (freiwillige Angabe), Handy-Nr. (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Personendaten des Kindes bzw. der Kinder, Mitteilung der Nummer der Münsterlandkarte (freiwillig), Angaben zur Betreuungsart, dem Betreuungsumfang, dem Betreuungsende, Angaben zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung und der Beendigung in städtischen Kindertageseinrichtungen, Angaben sowie Nachweise über das Einkommen.
- im Falle eines Antrages auf Erlass des Elternbeitrages bzw. auf Übernahme der Kosten der Betreuung zur Entscheidung über Ihren Antrag weitergehende Daten über Ihre wirtschaftliche Situation nach § 90 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 82 – 85, 87, 88 und 92a Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII).

Die o. a. Daten erhalten wir

- **von den Eltern bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Personen:**
  - Erklärung zum Elterneinkommen
  - Einkommensnachweise im Rahmen der Überprüfung der Festsetzung des Elternbeitrages
  - Daten aufgrund eines Antrages auf Erlass des Elternbeitrages bzw. auf Übernahme der Kosten der Betreuung
- **über Verwaltungssoftware:**
  - Vormerksystem Kita-Navigator (nach Vertragsabschluss mit dem Träger der Kindertageseinrichtung übermittelte Daten)
  - Daten über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege von der Fachstelle Beratungsstelle für Kindertagespflege
  - Daten über die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen von der Fachstelle städtische Tageseinrichtungen für Kinder
- **von Anderen:**
  - Durch nichtstädtische Kindertageseinrichtungen (nicht automatisiert)
  - Durch die Schulen aufgrund der zwischen den Eltern und dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Verträge über die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen
  - Durch das Jobcenter, das Sozialamt und/oder das Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung, wenn die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

### **Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten / Weitergabe von Daten an Dritte:**

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den folgenden Zwecken findet nicht statt.

- Zur Zahlungsüberwachung der Elternbeiträge und des Verpflegungsentgelts in städtischen Kindertageseinrichtungen werden die Daten elektronisch an die Stadtkasse übertragen.
- Es findet ein automatisierter Datenabgleich mit der Melderegisterauskunft zum Zweck der Ermittlung der aktuellen Anschrift, wenn sie nicht mehr mit der angegebenen Adresse übereinstimmt, statt.
- Für Kinder, die städtische Kindertageseinrichtungen besuchen, werden Personendaten- und Betreuungsarten (keine Einkommensdaten) an die Verwaltungssoftware der Fachstelle städtische Tageseinrichtungen für Kinder übertragen.

- Übermittlung der Daten von Kindern, die einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben und an der Mittagsverpflegung einer städtischen Kindertageseinrichtung teilnehmen an die Sodexo Pass GmbH zur Abrechnung des über den Eigenanteil hinausgehenden Betrages.
- Die Kindertageseinrichtungen und die Grundschulen erhalten Listen mit dem Namen, dem Geburtsdatum, der Anschrift, dem Betreuungsbeginn und dem Betreuungsumfang der dort betreuten Kinder zum Abgleich.
- Beitragsakten werden im Falle eines Gerichtsverfahrens an das Verwaltungsgericht Münster oder das Oberverwaltungsgericht NRW zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) übermittelt.
- Bei Übernahme eines Teilnahmebeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 (3) Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch (SGB VIII) nicht zuzumuten ist, erfolgt eine Überweisung des Zuschussbetrages für das Kind an die Kindertageseinrichtung/den Träger der Kindertageseinrichtung, an die Schule oder die Tagespflegeperson nach Einwilligung durch die Eltern bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Personen.
- Das Schulamt stellt zwei Jahre vor Einschulung die altersgemäße sprachliche Entwicklung der Kinder fest. Kinder, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde und die weiterhin keine Kita besuchen, erhalten ein Sprachförderangebot in einem Familienzentrum. Das Schulamt erhält daher jährlich eine Liste der Kinder, die im jeweiligen Jahrgang in Kindertageseinrichtungen gemeldet sind.
- Das Sozialamt übermittelt Listen über geflüchtete Kinder in Flüchtlingsseinrichtungen und vergleicht diese mit den in der Verwaltungssoftware „Kita 10“ erfassten Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Zweck dieses Abgleichs ist es, für alle noch nicht versorgten Flüchtlingskinder einen Kitaplatz zu finden.
- Wenden sich Eltern mit Beschwerden über Einrichtungen an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, werden im Rahmen der Bearbeitung die hierzu benötigten Daten an die zuständigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen weitergegeben.

### **Dauer der Speicherung:**

Die von der Stadt Münster erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen gelöscht, wenn sie für die Festsetzung und Überprüfung des Elternbeitrages nach der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz - KiBiz- nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

### **Rechte der betroffenen Person:**

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten, nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung nach Maßgabe des Art. 18 DSGVO
- Im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen nach Maßgabe des Art. 21 DSGVO
- Diese Rechte können nach Art. 23 DSGVO beschränkt werden. Bundes- und Landesgesetzgeber haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Rechte der betroffenen Person zu beschränken. Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Münster, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:**

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Die Kontaktdaten der für die Stadt Münster zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Hausanschrift: Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf),  
Telefon: 02 11/3 84 24 0, Fax: 02 11/3 84 24 10, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)